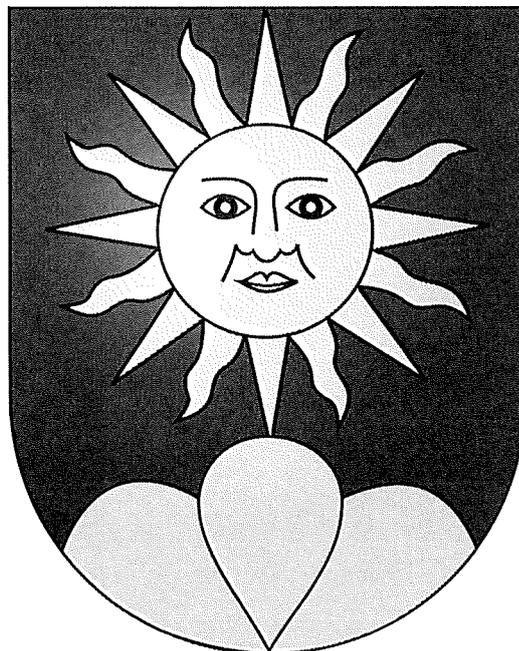

EINWOHNERGEMEINDE

HEILIGENSCHWENDI



**VERORDNUNG ÜBER DIE BERECHTIGUNGEN FÜR DIE
ZENTRALEN PERSONENDATENSAMMLUNGEN**

Inkrafttreten per 01.08.2024

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG. 2 Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi für: a) die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.
Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi: a) unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, b) beaufsichtigte selbständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben, c) Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Artikel 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1968, KDSG). 2 Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt: a) Für die GERES-Plattform im Anhang 1. 3 Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.
Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle	Art. 3 Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.
Inkrafttreten	Art. 4 Diese Verordnung tritt per 1. August 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen.
Anhänge	Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi für die GERES-Plattform.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die vorstehende Verordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen anlässlich seiner Sitzung vom 06. August 2024 genehmigt.

Heiligenschwendi, 06. August 2024

GEMEINDERAT HEILIGENSCHWENDI

Der Präsident

Die Sekretärin



T. Heri

B. Aemmer

